



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der
Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“**

Federführend ist das Ministerium für Bildung und Wissenschaft

Gesetzentwurf der Landesregierung
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung
„Institut für Weltwirtschaft“

A. Problem

Die öffentlich-rechtliche Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ (IfW) wurde zum 1.1.2007 errichtet. In dem Errichtungsgesetz ist die Leitungsstruktur geregelt. Die Präsidentin oder der Präsident des IfW ist das Leitungsorgan. Er wird durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bei Abwesenheit vertreten. In den Jahren seit dieser gesetzlichen Regelung haben sich die Anforderungen an das Management der Forschungseinrichtungen bundesweit erheblich verändert. So wird überwiegend, um die vielfältigen Aufgaben besser bewältigen zu können, von einer Institutsleitung nur durch eine Person Abstand genommen.

B. Lösung

Es ist vorgesehen, ein Leitungsgremium „Präsidium“ zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten einzurichten, in dem neben der Präsidentin oder dem Präsidenten zwei weitere Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Wahrnehmung der Leitung des Instituts eigenverantwortlich unterstützen. Die Vertretung der Stiftung nach außen bleibt weiterhin Aufgabe der Präsidentin oder des Präsidenten. Eines der Mitglieder des Präsidiums soll für das Forschungsmanagement, wie z.B. die mittelfristige Finanzplanung sowie Fragen der Personal- und Organisationsentwicklung in der Wissenschaft, das zweite Mitglied für die nicht wissenschaftliche Koordination, insbesondere die Unterstützung der Forschung beispielweise durch IT, Marketing, Generierung von Dienstleistungen und Produkten, zuständig sein.

Das „Institut für Weltwirtschaft“ hat in den Jahren 2011 und 2012 intensive Beratungen im Institut selbst, in den Aufsichtsgremien, mit dem wissenschaftlichen Beirat und dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft geführt, um die Managementstrukturen den neuen Anforderungen anzupassen. Die nun vorgelegte Gesetzesänderung enthält die am IfW entwickelten und mit den Gremien abgestimmten Strukturveränderungen.

C. Alternativen

Mögliche Alternativen blieben unberücksichtigt, weil die Aufsichtsgremien des IfW die Unterstützung durch das Leitungsgremiums „Präsidium“ so beschlossen haben und die Struktur sachgerecht ist.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand1. Kosten

Grundsätzlich sind mit den Änderungen keine zwangsläufigen Ausgaben verbunden; evtl. Mehrausgaben werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel in dem Haushalt der Stiftung aufgefangen.

2. Verwaltungsaufwand

Der Vollzug der Vorschrift führt zu keinem Verwaltungsaufwand und zu keiner Erhöhung von Haushaltsansätzen.

3. Auswirkung auf die private Wirtschaft

Keine Auswirkung.

E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landessatzung

Es ist nur eine Kabinettsbefassung und keine Verbandsanhörung vorgesehen, so dass der Landtag unmittelbar nach einem zustimmenden Kabinettsbeschluss informiert wird.

F. Federführung

Die Federführung hat das Ministerium für Bildung und Wissenschaft.

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung
der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“
Vom**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Errichtung
der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“**

Das Gesetz über die Errichtung der Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ vom 30. November 2006 (GVOBl. Schl.-H., S. 258) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die nach § 10 zu erlassende Satzung soll bestimmen, dass die Stiftung den Status einer angegliederten Einrichtung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (An-Institut) im Sinne des § 35 Abs. 1 des Hochschulgesetzes vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67) erhält.“

2. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Organe und Gremium

(1) Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. die Präsidentin oder der Präsident.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident wird unterstützt durch das Präsidium (Gremium), dem neben der Präsidentin oder dem Präsidenten zwei weitere Mitglieder angehören, wovon ein Mitglied zuständig für das Forschungsmanagement und ein Mitglied zuständig für die nicht wissenschaftliche Koordination ist.“

3. § 6 Abs.1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 5 wird das Wort „Rektorats“ ersetzt durch das Wort „Präsidiums“.

b) In Nummer 6 werden die Worte „einer Vertreterin oder einem Vertreter des Dekana-

nats“ ersetzt durch die Worte „der Dekanin oder dem Dekan oder einer Vertreterin oder einem Vertreter“.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Hierzu gehören insbesondere der Erlass und die Änderung der Satzung, die Bestellung der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Präsidiums, die Genehmigung des Haushalts und der Jahresrechnung, die Entlastung, sonstige Fragen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen oder von forschungs- und wissenschaftspolitischer Bedeutung.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „ und der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten“ ersetzt durch die Worte „ und der weiteren Mitglieder des Präsidiums“.

5. § 8 Satz 2 wird gestrichen.

6. In § 10 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Organe“ die Wörter „und des Gremiums“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Kiel,

Torsten Albig
Ministerpräsident

Prof. Dr. Waltraud ‚Wara‘ Wende
Ministerin für Bildung und Wissenschaft

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die öffentlich-rechtliche Stiftung „Institut für Weltwirtschaft“ (IfW) wurde zum 1.1.2007 errichtet. In dem Errichtungsgesetz ist die Leitungsstruktur geregelt. Danach ist die Präsidentin oder der Präsident des IfW das Leitungsorgan. Sie oder er wird durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter bei Abwesenheit vertreten. In den Jahren seit dieser gesetzlichen Regelung haben sich die Anforderungen an das Management der Forschungseinrichtungen bundesweit verändert. So wird, um die vielfältigen Aufgaben besser bewältigen zu können, vielfach von einer Institutsleitung nur durch eine Person Abstand genommen. Mit der Einwerbung auch international zugänglicher Drittmittel (z.B. aus der EU), Internationalisierungsstrategien der Forschungseinrichtungen sowie neuen Anforderungen an Personalführung- und Finanzangelegenheiten sind vielfältige Aufgaben für die Leitungen hinzugekommen oder die Anforderungen haben sich verändert. Auch in der Leibniz-Gemeinschaft (WGL), der das Institut für Weltwirtschaft angehört, ist die Frage des Forschungsmanagements seit einiger Zeit Gegenstand von Diskussionen, die von neuen Aufgabenbeschreibungen bis hin zu Empfehlungen zur Organisation reichen. Die WGL ist bemüht, den Mitgliedseinrichtungen moderne Managementstrukturen zu eröffnen. Das „Institut für Weltwirtschaft“ hat in den Jahren 2011 und 2012 intensive Beratungen im Institut selbst, in den Aufsichtsgremien, mit dem wissenschaftlichen Beirat und dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft geführt, um die Managementstrukturen den neuen Anforderungen anzupassen. Die nun vorgelegte Gesetzesänderung enthält die am IfW entwickelten und mit den Gremien abgestimmten Strukturveränderungen.

Es ist vorgesehen, zur Unterstützung der Präsidentin oder des Präsidenten ein „Präsidium“ (Gremium) einzusetzen, in dem neben der Präsidentin oder dem Präsidenten zwei weitere Mitglieder die Präsidentin oder den Präsidenten bei der Wahrnehmung der Leitung des Instituts eigenverantwortlich unterstützen. Eines der Mitglieder des Präsidiums soll für das Forschungsmanagement, wie z.B. die mittelfristige Finanzplanung sowie Fragen der Personal- und Organisationsentwicklung in der Wissenschaft, das andere Mitglied für die nicht wissenschaftliche Koordination, insbesondere die Unterstützung der Forschung beispielweise durch IT, Marketing, Generierung von Dienstleistungen und Produk-

ten, zuständig sein.

Mit der Gesetzesänderung wird die Grundlage geschaffen, die entsprechenden Aufgabenverteilungen innerhalb des Präsidiums durch die Änderung der Satzung zu regeln. Die Gesetzesänderung bildet die Rechtsgrundlage für die neue Verteilung der Aufgaben innerhalb des Leitungsgremiums.

Die wesentlichen Punkte der Neuordnung, die sich aus dem Entwurf des Gesetzes ergeben, sind folgende:

1. Die Präsidentin oder der Präsident des IfW wird nicht mehr durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten vertreten.
2. Es wird ein Präsidium eingesetzt, das die Präsidentin oder den Präsidenten unterstützt und dem neben der Präsidentin oder dem Präsidenten zwei weitere Mitglieder angehören. Die Vertretung nach außen und innen wird aufgabenbezogen neu in der Satzung geregelt.
3. Der Stiftungsrat wird nicht nur die Präsidentin oder den Präsidenten, sondern alle Mitglieder des Präsidiums wählen.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1:****Zu 1. (§ 1 Abs. 1 Satz 2)**

Die Änderung ist erforderlich, um das Hochschulgesetz in der geltenden Fassung zu zitieren.

Zu 2. (§ 5)

Das Gremium „Präsidium“ - bestehend aus drei Personen - wird neu eingeführt. Absatz 2 beschreibt auch die Aufgaben der beiden Mitglieder neben der Präsidentin oder dem Präsidenten.

Zu 3. (§ 6)

Die beiden Änderungen sind erforderlich, um die Mitglieder des Stiftungsrates mit den Bezeichnungen nach dem geltenden Hochschulgesetz zu benennen.

Zu 4. (§ 7)

Die Aufgaben des Stiftungsrates werden angepasst. Zu den neuen Aufgaben gehört die Wahl der Präsidiumsmitglieder. Die Wahl der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten entfällt zukünftig.

Zu 5. (§ 8 Satz 2)

Die hier geregelte Stellvertretung durch eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten entfällt.

Zu 6. (§ 10 Nr. 3)

Die Satzung muss auch Aufgaben und Befugnisse des neu geschaffenen Präsidiums im Einzelnen regeln. Dazu gehören auch Fragen der fachlichen Zuständigkeit und Vertretung im Fall der Abwesenheit.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.